

**Gemeinde Kirchzarten
Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald**

Vereinsförderrichtlinien

Präambel

Ehrenamtliches Engagement in Vereinen ist ein wesentlicher Bestandteil einer Gemeinde. Durch die Arbeit der Vereine wird das Gemeinschaftsleben im Ort gestärkt sowie wichtige Angebote zur Freizeitgestaltung geschaffen. Die Vereine tragen mit Ihrer Arbeit maßgeblich zu einer lebendigen und lebenswerten Gemeinde bei.

Die Gemeinde möchte die Arbeit der Vereine mit diesen Förderrichtlinien bestmöglich und nach einem gerechten Maßstab unterstützen. Das ehrenamtliche Engagement sowie die Vereine selber sollen durch die Förderrichtlinien gesichert und gestärkt werden. Die Vereine sind jedoch auch in der Pflicht, selbst Initiativen zu entwickeln und sich auf die veränderten Bedürfnisse der Gesellschaft anzupassen.

§ 1 Fördervoraussetzungen

(1) Förderfähig sind Vereine, die in der Gemeinde im kulturellen, sportlichen, oder sozialen Bereich tätig sind und ihren Sitz in Kirchzarten haben. Vereine die Ihren Schwerpunkt auf das Thema Bildung legen, sind ebenfalls förderfähig. Die Vereine müssen eingetragene Vereine und / oder gemeinnützig sein (aktueller Freistellungsbescheid ist der Gemeinde vorzulegen). Außerdem müssen sie sich mindestens mit einer Veranstaltung im Jahr im öffentlichen Leben in der Gemeinde beteiligen.

(2) Für kirchliche Gruppierungen finden die Förderrichtlinien keine Anwendung. Hier kann der Gemeinderat im Einzelfall entscheiden.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Förderung nach diesen Richtlinien besteht nicht. Die Zuwendungen werden nur auf Antrag ausbezahlt.

(4) Voraussetzung für eine Förderung für Vereine, die Kinder- und Jugendarbeit betreiben, ist der Abschluss einer Vereinbarung zum Schutzauftrag (Kinder- und Gewaltschutz) mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald) nach § 72a SGB VIII. Diese Vereine werden zudem aufgefordert ein Gewaltschutzkonzept zu erstellen. Um den entsprechenden Vereinen Zeit zur Umsetzung einzuräumen, wird diese Regelung erstmalig ab dem 1.1.2026 angewandt.

§ 2 Formen der Förderung

Die Vereinsförderung kann in folgenden Formen bewilligt werden:

(1) Überlassung von Räumen

Die Gemeinde übernimmt sämtliche Miet- und Nebenkosten für die Nutzung von Vereinsräumen in gemeindeeigenen Gebäuden, ergänzend werden entsprechende Nutzungsverträge abgeschlossen. Für die Sportanlage an der Oberrieder Straße gelten gesonderte Vereinbarungen.

(2) Überlassung von Räumen im Kurhaus Kirchzarten

Die Gemeinde Kirchzarten hat das Kurhaus komplett an die Black Forest Studios GmbH verpachtet. Bei Nutzung der Räume durch die Vereine übernimmt die Gemeinde die Miet- und Nebenkosten. Die Reinigungskosten werden durch die Vereine selbst getragen und werden durch die Gemeinde in Rechnung gestellt.

(3) Zuwendungen für die Jugendarbeit

Für jedes aktives Vereinsmitglied unter 18 Jahren wird ein Zuschuss von 10 Euro pro Person pro Jahr gewährt. Gefördert werden Kinder und Jugendliche, die ihren Wohnsitz in Kirchzarten haben.

(4) Zuwendungen für Investitionen

Investitionen werden mit 20% der Investitionssumme gefördert, höchstens jedoch mit einem Förderbetrag bis zu 1.500 Euro pro Jahr. Der Einzelwert für eine Investition muss mindestens 800 Euro betragen.

(5) Zuwendungen für Jubiläen

Werden Vereinsjubiläen im Rahmen von offiziellen Feierlichkeiten begangen, erhalten die Vereine anlässlich Ihres 10-, 25-, 50-, 75- und 100 jährigen Bestehens eine Zuwendung über 10 Euro pro Jahr, höchstens jedoch 1.500 Euro. Für länger bestehende Vereine gilt diese Regelung entsprechend für jeweils weitere 25 Jahre des Bestehens.

(6) Musizierende Vereine, die Dirigenten für ihr Orchester oder Jugendorchester beschäftigen, erhalten auf Antrag 20% Zuschuss der nachgewiesenen monatlichen Aufwendungen, höchstens jedoch 1.000 Euro pro Jahr.

(7) Einmalige Zuwendungen

a) Für besondere Erfolge bei überörtlichen und bedeutenden Wettkämpfen (sei es im sportlichen oder kulturellen Bereich) kann der Bürgermeister eine Sonderzuwendung bis zu 300 Euro im Einzelfall bewilligen.

b) Für bedeutende, größere, außergewöhnliche, jährlich nicht wiederkehrende Anschaffungen, die den Verein erheblich belasten, kann die Gemeinde auf Antrag einen Zuschuss gewähren. Die Höhe der Förderung wird gesondert durch einen Beschluss des Gemeinderates festgestellt. Der Antrag ist im Vorfeld einer geplanten Maßnahme oder Anschaffung zu stellen. Im Nachhinein gestellte Anträge werden nicht berücksichtigt. Im Antrag sind Zuwendungen von Dritten und der angemessene Umfang von Eigenmitteln auszuweisen.

§ 3 Auszahlung der Förderzuwendungen

(1) Bei allen Zuwendungen, deren Höhe sich nach Mitgliederzahlen richten, ist eine Aufstellung der Mitglieder mit dem Geburtsjahr Voraussetzung. Der Stichtag für diese Aufstellung ist der 1. Januar eines jeden Jahres.

(2) Bei Zuwendungen nach den Ziffern 4 und 6 werden die Zuschüsse erst bei Eingang eines entsprechenden Antrages und der Vorlage der Originalrechnungen gewährt und ausbezahlt. Die Anträge und die Vorlage der Originalrechnungen sind bis spätestens zum 30. September eines jeden Jahres selbstständig vorzulegen. Förderanträge können auf der Homepage der Gemeinde abgerufen werden. Später eingehende Anträge können nicht berücksichtigt werden.

(3) Sollte sich nach Auszahlung der Zuschüsse herausstellen, dass einzelne Angaben sich als unwahr erweisen, kann die Gemeinde Kirchzarten die gewährte Förderung zurückverlangen. Zu Kontrollzwecken kann sich die Gemeinde entsprechende Meldungen an die Verbände oder sonstige Organisationen vorlegen lassen.

§ 4 Haushaltsvorbehalt

(1) Die Auszahlung der Zuschüsse nach diesen Richtlinien erfolgt frühestens nach Bestätigung der Gesetzmäßigkeit des Haushaltes und dessen öffentlicher Bekanntmachung.

(2) Die Gewährung von Zuwendungen erfolgt unter dem Vorbehalt, dass ausreichende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

§ 5 In-Kraft-Treten

Die Vereinsförderrichtlinien treten zum 01.01.2025 in Kraft und gelten zunächst für ein Jahr. Sie verlängern sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn der Gemeinderat keine Änderungen vornimmt. Anderslautende Regelungen treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Kirchzarten, den 20.12.2024



Andreas Hall
Bürgermeister

